



Corporate Governance Bericht 2015

Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates der FMA gemäß
Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) wurde am 30. Oktober 2012 durch die Bundesregierung beschlossen und hat zum Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Als „Unternehmen des Bundes“ gelten gemäß Punkt 3.4.3 unter anderem „Anstalten öffentlichen Rechts (...) im Sinne des Art. 126b B-VG, die der Aufsicht des Bundes unterliegen“. Weiters ist der B-PCGK gemäß Punkt 4.1 auf Unternehmen des Bundes mit mehr als 10 Bediensteten oder € 300.000 Jahresumsatz anwendbar, soweit auf das betreffende Unternehmen zwingend anzuwendende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Der B-PCGK hat – im Gegensatz zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK), der sich primär an (börsennotierte) Aktiengesellschaften richtet – einen heterogenen Adressatenkreis und umfasst Unternehmen mit unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Unternehmensverfassungen. Somit sind die zwingenden „L“-Regeln im B-PCGK keine direkte Wiedergabe von unmittelbar auf das Unternehmen anwendbaren gesetzlichen Regeln. Aus diesen Umständen wird abgeleitet, dass von den Verfassern des B-PCGK intendiert ist, dass zwingend anwendbare gesetzliche Bestimmungen zum Organisationsrecht eines Unternehmens die entsprechenden Regeln, die im Kodex enthalten sind, überlagern.

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) fällt in den vom Bund intendierten Anwendungsbereich des Kodex. Die gesetzlichen Organe der FMA nehmen dies zum Anlass, sich in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich zur Beachtung des B-PCGK zu verpflichten, soweit besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), dem nicht entgegenstehen.

1 ERKLÄRUNG DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES DER FMA

1.1 ERKLÄRUNG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der FMA als gesetzliche Organe der FMA („Geschäftsleitung“ und „Überwachungsorgan“) bekennen sich zu den Grundsätzen des B-PCGK und erklären, dass mit Abschluss des Geschäftsjahres 2015 den anwendbaren Regeln des B-PCGK, die nicht durch das FMABG überlagert werden, für ihren jeweiligen Wirkungsbereich entsprochen wurde. Eine Beachtung der B-PCGK ist auch dann gegeben, wenn von einer Regel abgewichen wird, dies aber begründet wird.

In diesem Sinne (L-12.1) wird folgende Abweichung einer anwendbaren C-Regel angeführt und begründet.

1.2 ABWEICHUNG

Gemäß der C-Regel 8.3.3.2 soll bei Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Geschäftsleitung ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der jährlichen Vergütung des verantwortlichen Mitglieds der Geschäftsleitung vorgesehen sein. Für die Mitglieder des Überwachungsorgans soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Die FMA hat daher für ihre Organe und MitarbeiterInnen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Ein Selbstbehalt von „mindestens 10% des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der jährlichen Vergütung des verantwortlichen Mitglieds der Geschäftsleitung“ ist dabei nicht vorgesehen.

2 DARSTELLUNG DES VORSTANDES DER FMA

Die FMA wird von Mag. Helmut Ettl, geboren am 23. August 1965, und Mag. Klaus Kumpfmüller, geboren am 29. November 1969, geleitet.

Mag. Ettl wurde am 14. Februar 2008 erstbestellt und am 14. Februar 2013 wiederbestellt. Seine laufende Funktionsperiode endet am 13. Februar 2018. Mag. Kumpfmüller wurde am 14. Februar 2013 erstbestellt. Seine laufende Funktionsperiode endet am 13. Februar 2018.

Der Vorstand der FMA ist gemäß § 5 Abs. 1 FMABG ein Kollegialorgan, das aus zwei Personen besteht. Gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der FMA entscheidet der Vorstand einstimmig. Eine Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist nicht vorgesehen (L-12.2.3). Gemäß § 3 der Geschäftsordnung der FMA ist unbeschadet der durch die Geschäftsordnung der FMA vorgesehenen Vertretungsregelungen die Gesamtverantwortung des Vorstandes gegeben.

3 VERGÜTUNGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES

Die Vergütung des aus zwei Personen bestehenden Vorstandes der FMA setzt sich ausschließlich aus fixen Bestandteilen zusammen (variable Bestandteile sind nicht vorgesehen) und betrug 2015 € 256.229,56 brutto pro Person und Jahr.

Die Vergütung für die sechs stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt seit der Gründung der FMA im Jahr 2001 insgesamt € 15.300. Sie verteilt sich wie folgt:

- Vorsitzender: € 3.600,—
- Vorsitzender-Stellvertreter: € 2.900,—
- Mitglied: € 2.200,—

Im Fall der von der Oesterreichischen Nationalbank nominierten Mitglieder fließt die Vergütung aufgrund dienstvertraglicher Bestimmungen nicht den Mitgliedern, sondern der Oesterreichischen Nationalbank zu. Die von der Wirtschaftskammer Österreich delegierten kooptierten Mitglieder erhalten keine Vergütung.

4 BERÜCKSICHTIGUNG VON GENDERASPEKTEN

Die FMA verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik und setzt sich für Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, politischer Einstellung oder sexueller Orientierung ein. Sie sorgt aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung ein. Zudem unterliegt die FMA seit 1. Jänner 2014 dem Bundesgleichbehandlungsgesetz.

4.1 GLEICHBEHANDLUNG

2015 wurde eine Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Sinne des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes eingerichtet, die sich mit der erstmaligen Erstellung des Frauenförderungsplans, welcher Anfang 2016 vorliegen wird, beschäftigt hat. Dieser wird sich unter anderem auf Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungsfunktionen beziehen.

Daneben wird die FMA dem Bundeskanzleramt jährlich einen Einkommensbericht zur Verfügung stellen, in dem die Einkommen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FMA offengelegt werden.

4.2 ALLGEMEINE GENDER-ASPEKTE

Im Sinne der geschlechtergerechten Sprache werden sämtliche Ausschreibungen, Veröffentlichungen und Publikationen der FMA für beide Geschlechter formuliert bzw. mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Alle Inserate für ausgeschriebene Positionen weisen explizit darauf hin, dass Frauen besonders aufgefordert sind, sich zu bewerben.

4.3 ANTEIL VON FRAUEN IM VORSTAND UND IM AUFSICHTSRAT DER FMA UND IN FÜHRUNGSPPOSITIONEN DER FMA

Der Vorstand der FMA wird gemäß § 6 FMABG auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten bestellt. Es sind derzeit keine Frauen im Vorstand der FMA.

Der Aufsichtsrat der FMA wird gemäß § 8 FMABG vom Bundesminister für Finanzen bestellt, ausgenommen die vom Aufsichtsrat kooptierten Mitglieder. Für die Funktion des Stellvertreters des Vorsitzenden sowie zweier weiterer Mitglieder des Aufsichtsrates sind von der Oesterreichischen Nationalbank Personen namhaft zu machen. Der Aufsichtsrat hat zusätzlich zwei von der Wirtschaftskammer Österreich namhaft gemachte Mitglieder zu kooptieren, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt. Per 31. Dezember 2015 beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat 25 % (unter acht Aufsichtsratsmitgliedern sind zwei Frauen).

Per 31. Dezember 2015 sind 39 % aller Führungspositionen (inklusive Vorstand, Bereichsleitungen, Abteilungsleitungen und Teamleitungen) der FMA von Frauen eingenommen. Insgesamt erreicht die FMA einen Frauenanteil von 53,12 % im Gesamtunternehmen.

Unabhängig von der Erstellung des Frauenförderungsplans gemäß § 11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wird bereits laufend im Zuge der Besetzung von Führungsfunktionen darauf geachtet, dass bei gleicher Qualifikation weibliche Bewerber den Vorzug erhalten, solange das Geschlechterverhältnis auf der jeweiligen Hierarchieebene noch von männlichen Führungskräften dominiert wird.

Im Zusammenhang damit wird nach jedem Auswahlprozess für eine Führungsfunktion allen Mitarbeitern der FMA offengelegt, welches Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Bewerbern bestand.

5 VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Seit November 2013 wird die familienfreundliche Personalpolitik der FMA auch im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Audits „berufundfamilie“ systematisch weiterentwickelt. Die Umsetzung des daraus hervorgehenden Maßnahmenplans wurde im Jahr 2015 durch folgende Schritte fortgesetzt:

- Veranstaltung eines Karenzientreffens mit Abhaltung eines Vortrags zu familienrelevanten Themen
- Kontakthalteprogramm mit Karenzierten (z.B.: Emailverteiler)
- Laufender Erfahrungsaustausch

6 EVALUIERUNG PSYCHISCHER BELASTUNGEN AM ARBEITSPLATZ

Wie alle Arbeitgeber in Österreich ist auch die FMA seit Jänner 2013 verpflichtet, neben den physischen auch die psychischen Belastungsfaktoren am Arbeitsplatz zu evaluieren. Rechtliche Grundlage ist eine Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, mit der der Gesetzgeber auf die Zunahme psychischer Beanspruchung im Arbeitsumfeld reagiert. Im März 2015 wurde unter Begleitung des Instituts für Vitalpsychologie die Vorgehensweise für die Evaluierung psychischer Fehlbelastungen in der Finanzmarktaufsicht festgelegt. Dieser Prozess beinhaltete folgende Schritte:

- Online-Befragung mittels Kurzfragebogen zur Arbeitsanalyse (KFZA)
- Ableitung von Maßnahmen unter Einbezug von weiblichen und männlichen Mitarbeitern zur Reduktion der Belastung
- Dokumentation der Maßnahmen in Form eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments (SiGe-Dokument)

Dieser Prozess konnte mit Dezember 2015 abgeschlossen werden. Die in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festgehaltenen Maßnahmen wurden in der Personalabteilung aufgelegt, und können von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FMA bei Bedarf eingesehen werden.